

# RS Lvwg 2018/10/29 LVwG- 2017/12/2887-13, LVwG- 2017/12/2901-13

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

29.10.2018

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren;

## Norm

VStG §37a Abs1

VStG §37a Abs2

VStG §37a Abs4

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall besteht eine solche Formvorschrift, als über die vorläufige Sicherheit gemäß § 37a Abs 4 VStG sofort eine Bescheinigung auszustellen ist. Nachdem der Einbehalt einer vorläufigen Sicherheit jedenfalls einen Eingriff in das Eigentumsrecht darstellt, soll durch die Formvorschrift des § 37a Abs 4 VStG sichergestellt werden, dass durch diese Bestätigung ein Beweis für den Erlag der vorläufigen Sicherheit in der Hand jener Person verbleibt, welche eine vorläufige Sicherheit geleistet hat bzw für die eine solche durch einen Vertreter geleistet wurde. Nachdem darüber hinaus die Höhe der vorläufigen Sicherheit auch durch das Höchstmaß der angedrohten Geldstrafe begrenzt ist, kann im Nachhinein vom Betroffenen überprüft werden, ob diesen gesetzlichen Vorgaben entsprochen worden ist.

## Schlagworte

Vorläufige Sicherheit; Bescheinigung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LWVGTI:2018:LVwG.2017.12.2887.13

## Zuletzt aktualisiert am

06.11.2018

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)